

Satzung

Fassung vom 22. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Wirkungsbereich	4
§ 3 Zweck und Aufgaben	4
II. ORGANISATION	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Organe	9
III. VOLLVERSAMMLUNG	9
§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben	9
§ 7 Einberufung	10
§ 8 Beschlussfassung	11
§ 9 Stimmrecht	11
IV. VORSTAND	12
§ 10 Zusammensetzung	12
§ 11 Aufgaben	14
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung	15
V. PRÄSIDENT	17
§ 13 Der Präsident	17
VI. GESCHÄFTSSTELLE	18
§ 14 Generalsekretär / Geschäftsstelle	18
VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	19
§ 15 Rechnungsjahr	19
§ 16 Rechnungsprüfer	19
§ 17 Vertretung nach außen	19
§ 18 Bekanntmachungen	20
§ 19 Schiedsgericht	20
§ 20 Auflösung des Sparkassenverbandes	20
§ 21 Haftung	21

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Österreichische Sparkassenverband, im Folgenden kurz "Sparkassenverband" genannt, ist die Interessenvertretung der österreichischen Sparkassen.

Sparkassen sind im Sinne dieser Satzung:

- operative Sparkassen gem. § 1 Abs. 1 SpG
- Sparkassen-Aktiengesellschaften gem. § 1 Abs. 3 SpG
- Anteilsverwaltungssparkassen (einbringende Sparkassen) gem. § 92 Abs. 8 BWG
- Sparkassen-Privatstiftungen gemäß § 27a SpG

- (2) Der Sitz des Sparkassenverbandes ist Wien.

§ 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Sparkassenverbandes erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Sparkassenverband hat den Zweck, als Gesamtvertretung des österreichischen Sparkassenwesens, dessen Interessen sowohl im Verhältnis der Mitglieder zueinander als auch nach außen hin jederzeit wahrzunehmen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat seine Aufgaben in demokratischem Geiste auf ausschließlich fachlicher Grundlage zu erfüllen.
- (2) Die Aufgabe des Sparkassenverbandes ist die Interessenvertretung und das Lobbying bezüglich der Anliegen der Mitglieder gegenüber Dritten.

Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder,

- b) Beobachtung, Förderung und statistische Erfassung der Entwicklung des Sparkassenwesens,
- c) Unterrichtung, Beratung und Unterstützung der Sparkassen in allen Grundsatzfragen des Bank- und Sparkassenwesens,
- d) Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen zur Gesetzgebung und Verwaltung im Staate und in den Bundesländern sowie zu Vorhaben der europäischen Institutionen, Pflege des Verkehrs mit den politischen Vertretungskörpern, Behörden und Ämtern, Körperschaften und Interessenvertretungen jeder Art, insbesondere mit den Gemeinden, und Entsendung von Vertretern in die für das ganze Bundesgebiet und für den internationalen Bereich zuständigen wirtschaftlichen Körperschaften, Kommissionen und dergleichen Einrichtungen,
- e) Unterstützung der Aufsichtsbehörden in der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufsichtsrechte über die Sparkassen und Durchführung besonderer Maßnahmen, mit denen der Sparkassenverband von den Aufsichtsbehörden betraut wird (z.B. Meldewesen, Früherkennungssystem),
- f) Pflege und Förderung der Fachwissenschaft sowie Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung der Sparkassenmitarbeiter sowie Information und Schulung von Sparkassen- und Sparkassenstiftungsfunktionären und hinsichtlich gemeinsam interessierender Belange auch von Behördenvertretern,
- g) Abhaltung von Sparkassentagungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen und Pflege der Verbindung mit Sparkassen und Sparkassenverbänden des Auslandes,
- h) Herausgabe und Gestaltung von Informationsmedien und sonstigen fachlichen Druckschriften,
- i) Darlegung und Vertretung des Standpunktes der Sparkassen in den Medien,
- j) Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen zur Förderung gemeinsamer Interessen, die Beteiligung an solchen Einrichtungen und die Übernahme ihrer Geschäftsführung,
- k) Gewährung von Rechtsschutz für die Mitgliedsparkassen und Vertretung der Interessen der ordentlichen Mitglieder bei Behörden und Ämtern,
- l) Die Tätigkeiten in den Bereichen Recht, Steuerrecht, Dienstrecht sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der dem Sparkassenverband zuerkannten Kollektivvertragsfähigkeit und das sich auf diese Gebiete beziehende Lobbying werden nach den in dieser Satzung festgelegten Regelungen behandelt,
- m) die Wahrnehmung der dem Sparkassenverband durch das Haftungsverbund III – Regelwerk übertragenen Aufgaben,
- n) die Verfolgung und Umsetzung der in der Grundsatzvereinbarung betreffend das rote „s“ enthaltenen Rechte und Verpflichtungen.

- (3) Im Rahmen der Organe des Sparkassenverbandes sind allgemeine Visionen und langfristige strategische Leitlinien für die Entwicklung der Sparkassengruppe zu diskutieren und zu formulieren.
- (4) Im Rahmen des wirtschaftlichen Zusammenschlusses ist es jenen Sparkassen, die Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß §30 BWG mit der Erste Group Bank AG sind (im Folgenden: Haftungsverbund-Neu Sparkassen), möglich, ihre Zusammenarbeit innerhalb der Gremien und Einrichtungen des Sparkassenverbandes zu intensivieren. Im gemeinsamen Interesse aller Mitglieder hat der Sparkassenverband seine Aufgaben aber gleichzeitig im Rahmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des österreichischen und europäischen Wettbewerbsrechts zu erfüllen und daher durch geeignete Maßnahmen verpönte Verhaltensweisen nach Kräften zu unterbinden. Sämtliche Verbandstätigkeiten haben auf wettbewerbsrechtlich unangreifbarer und gesicherter Basis stattzufinden und ist insbesondere zu gewährleisten, dass auf keinen Ebenen der Verbandstätigkeit ein unzulässiger Informations- und Datenaustausch erfolgt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sparkassenverband in diesem Bemühen zu unterstützen und die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen.

II. ORGANISATION

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Sparkassenverbandes können sein:
 - a) die Sparkassen-Landesverbände,
 - b) die einem Sparkassen-Landesverband angeschlossenen österreichischen Sparkassen gemäß § 1 Abs. 1 SpG und Sparkassen-Aktiengesellschaften gemäß § 1 Abs. 3 SpG, die Mitglieder des Haftungsverbund-Neu sind;
 - c) die einem Sparkassen-Landesverband angeschlossenen österreichischen Sparkassen gemäß § 1 Abs. 1 SpG und Sparkassen-Aktiengesellschaften gemäß § 1 Abs. 3 SpG, die nicht Mitglieder des Haftungsverbund-Neu sind.
- (2) Kooperationspartner des Sparkassenverbandes können solche sein, die als zentrale Institutionen der Sparkassenorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit den Interessen der österreichischen Sparkassen dienlich sind, und solche, die durch den Vorstand vor dem 02. Juni 2005 als außerordentliche Mitglieder aufgenommen wurden sowie die vom Vorstand als Kooperationspartner aufgenommen werden. Kooperationspartner sind weiters Anteilsverwaltungssparkassen und Sparkassen-Privatstiftungen.

- (3) Ehrenmitglieder des Sparkassenverbandes können Einzelpersonen sein, die sich um das Sparkassenwesen besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Mitgliedschaften und Kooperationspartnerschaften werden erworben:
- a) ordentliche Mitgliedschaften durch Abgabe eines Antrags und dessen Annahme durch den Vorstand und die Vollversammlung des Sparkassenverbandes, jeweils mit Zweidrittelmehrheit;
 - b) Kooperationspartnerschaften, sofern es sich nicht um Anteilsverwaltungssparkassen und Sparkassen-Privatstiftungen handelt, durch Abgabe eines Antrags und dessen Annahme durch den Vorstand und die Vollversammlung des Sparkassenverbandes, jeweils mit Zweidrittelmehrheit;
 - c) Ehrenmitgliedschaften durch Antrag des Vorstandes und Annahme durch die Vollversammlung.
- Mitgliedschaften, die zum 06.03.2008 bestehen, bleiben unberührt. Kooperationspartnerschaften, die zum 06.03.2008 bestehen, bleiben unberührt, sofern sie die in Abs. (8) lit. c) genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Die Mitglieder und Kooperationspartner sind verpflichtet, die Bestrebungen des Sparkassenverbandes zu fördern und die von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Hat eine Sparkasse ihren bankgeschäftlichen Betrieb in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft eingebracht, gelten die Anteilsverwaltungssparkasse bzw. die Sparkassen-Privatstiftung als Kooperationspartner. Die Landesverbände, die Kooperationspartner und die Ehrenmitglieder können von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der hier vorgesehenen Bestimmungen die Einrichtungen des Sparkassenverbandes in Anspruch zu nehmen und im Rahmen der Vollversammlung mitzuwirken.
- (7) Die (Anteilsverwaltungs)Sparkassen, Sparkassen-Privatstiftungen und Sparkassen-Aktiengesellschaften haben in der "Sparkassenzeitung" ihre Bilanzen zu veröffentlichen, sofern dies rechtlich ausreichend ist.
- (8) Die Mitgliedschaften bzw. Kooperationspartnerschaften werden beendet:
- a) im Falle des Abs. (1) lit. a) durch Liquidation oder schriftliche Austrittserklärung des Landesverbandes oder durch Beschluss des Vorstandes des Sparkassenverbandes mit Zweidrittelmehrheit samt nachfolgender Bestätigung durch die Vollversammlung;
 - b) im Falle des Abs. (1) lit b) und c) durch Fusion, Liquidation oder schriftliche Austrittserklärung der Sparkasse, durch Beendigung der Mitgliedschaft im Sparkassen-Landesverband, durch Ausscheiden aus dem Sparkassensektor, oder

durch Beschluss des Vorstandes des Sparkassenverbandes mit Zweidrittelmehrheit samt nachfolgender Bestätigung durch die Vollversammlung; im Falle des Verlusts der Bankkonzession geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Kooperationspartnerschaft über;

- c) im Falle des Abs. (2) durch Austrittserklärung des Kooperationspartners, durch Beschluss des Vorstandes des Sparkassenverbandes mit Zweidrittelmehrheit samt nachfolgender Bestätigung durch die Vollversammlung sowie bei Anteilsverwaltungssparkassen und Sparkassen-Privatstiftungen im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft der zugehörigen Aktiengesellschaft oder deren Rechtsnachfolger im Sparkassenverband,
- d) im Falle des Abs. (3) durch Verzicht oder Ableben des Ehrenmitgliedes bzw. durch Beschluss der Vollversammlung des Sparkassenverbandes.

(8a) Die Beendigung einer Mitgliedschaft gemäß Abs. (8) durch Beschluss des Vorstandes und nachfolgender Bestätigung durch die Vollversammlung kann insbesondere erfolgen:

1. wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung binnen 6 Monaten nicht nachkommt;
2. wenn ein Mitglied wiederholt seine Mitgliedspflichten oder gemeinsame Interessen gröblich verletzt oder andere Mitglieder oder den Sparkassenverband ideell oder materiell gröblich schädigt;
3. wenn wegen einer Änderung in seinen Beteiligungsverhältnissen oder eines Gesellschafterwechsels die Interessen des Mitgliedes mit den Zielen, Aufgaben und Belangen des Sparkassenverbandes nicht mehr zu vereinbaren sind. Dies ist insbesondere im Falle einer maßgeblichen Beteiligung an einem Mitglied durch eine im Wettbewerb zu den Mitgliedern des Sparkassenverbandes stehende Institution oder eine Institution, die mit den Zielen, Interessen oder Belangen des österreichischen Sparkassenwesens nicht konform geht, anzunehmen.

(8b) Vor der Beendigung einer Mitglied- bzw. Kooperationspartnerschaft gemäß Abs. (8), (8a) durch Beschluss des Vorstandes oder der Vollversammlung hat der Vorstand dem Betroffenen unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss, mit dem die Mitglied- bzw. Kooperationspartnerschaft beendet wird, ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Mit dem Zeitpunkt des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate, die auf Grund der früheren Mitgliedschaft im Sparkassenverband erworben wurden. Es ist nicht mehr berechtigt, an den Organsitzungen des Sparkassenverbandes teilzunehmen und dessen Leistungen und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

- (9) Ausscheidende beitragspflichtige Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag jedenfalls für das Kalenderjahr des Ausscheidens und, wenn dieses im letzten Vierteljahr erfolgt – ausgenommen bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Abs. (8a) – auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.
- (10) Ausscheidende beitragspflichtige Mitglieder haben die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen des Sparkassenverbandes (insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionszusagen an Mitarbeiter des Sparkassenverbandes) anteilmäßig zu tragen bzw. abzugelten, soweit nicht die Regelungen des § 38 SpG zur Anwendung kommen.
- (11) Scheiden einzelne Mitglieder aus, so besteht der Sparkassenverband unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 5

Organe

Die Organe des Sparkassenverbandes sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

III. VOLLVERSAMMLUNG

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1)
 - a) Die Vollversammlung besteht aus dem in § 4 Abs. (1) genannten ordentlichen Mitgliedern. Die Kooperationspartnerschaften (§ 4 Abs. (2)) sowie die Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. (3)) sind zur Teilnahme berechtigt.
 - b) Der Generalsekretär ist zur Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung berechtigt, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes auf Grund der Nominierung gemäß § 10 Abs. (1) und (2) und gegebenenfalls deren Abberufung gemäß § 10 Abs. (6) lit. c) sowie die in §4 genannten Aufgaben
 - b) die Wahl des Präsidenten

- c) die Wahl der Rechnungsprüfer und der stellvertretenden Rechnungsprüfer sowie die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes
- e) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- g) alle Angelegenheiten, die der Vollversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- h) die Entscheidung über die Zulassung und den Gegenstand von Anträgen in wichtigen Belangen, die von einem Mitglied außerhalb der Tagesordnung spätestens 5 Tage vor der Vollversammlung schriftlich eingebracht werden
- i) die Entlastung des Vorstandes
- j) die Änderung der Satzung des Sparkassenverbandes
- k) die Auflösung des Sparkassenverbandes.

§ 7

Einberufung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung hat jährlich zumindest einmal, und zwar tunlichst vor dem 30. Juni, an einem beliebigen Ort innerhalb des Bundesgebietes stattzufinden, soweit der Vorstand nicht einen anderen Ort festlegt. Die Festsetzung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.
- (2) Eine Vollversammlung wird durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen, bei Dringlichkeit mindestens 8 Tage, vor dem Termin durch Bekanntmachung gemäß § 18 oder mittels eingeschriebenen Briefes oder geeigneter elektronischer Medien einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Antrag
 - a) des Vorstandes oder
 - b) von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - c) von mindestens einem der in § 4 Abs. (1) lit. a) genannten Mitglieder spätestens 1 Monat nach Einlangen des Antrages einzuberufen.

Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können zur Vollversammlung außer dem stimmberechtigten Vertreter in angemessener Anzahl weitere Teilnehmer entsenden. Dies gilt – unabhängig vom Stimmrecht – auch für die Kooperationspartner.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist – sofern § 8 Abs. (2) nichts anderes regelt – beschlussfähig, wenn mindestens von der Hälfte der Mitglieder gem. § 4 Abs. (1) stimmberechtigte Vertreter anwesend sind und diese insgesamt mindestens über die Hälfte der nach § 9 ermittelten Stimmen verfügen. Ist dies nicht der Fall, so beginnt die Vollversammlung erst eine halbe Stunde nach dem in der Einberufung festgesetzten Zeitpunkt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder und Stimmen jedenfalls beschlussfähig, sofern in der Einberufung auf diesen Umstand hingewiesen worden ist.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse
 - a) im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei im Falle der Stimmgleichheit der betreffende Antrag als abgelehnt gilt;
 - b) über eine Änderung der Satzung des Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gemäß § 9 insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, wobei 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen;
 - c) über eine Auflösung des Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der gemäß § 9 insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, wobei 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen;
 - d) Änderungen der Satzung des Sparkassenverbandes sowie eine Auflösung des Sparkassenverbandes bedürfen neben den in b) und c) angeführten qualifizierten Mehrheiten auch der jeweils qualifizierten Mehrheit der Stimmen, die ohne Berücksichtigung der Stimmen vom Sparkassen-Landesverband Wien und diesem angeschlossenen Mitglieder zu ermitteln sind.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, es sei denn, dass eine Abstimmung mit Stimmzetteln vom Vorsitzenden verfügt oder von mindestens 10 der stimmberechtigten vertretenen Mitglieder verlangt wird.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9

Stimmrecht

- (1) Die in § 4 Abs. (1) lit. a) angeführten Mitglieder haben je eine Stimme. Weiters haben die in § 4 Abs. (1) lit. b) und lit. c) angeführten Mitglieder zusätzlich eine Stimme für die Anteilsverwaltungssparkasse oder Sparkassen-Privatstiftung aus denen sie durch Betriebsausbringung entstanden sind, soweit diese als Kooperationspartner noch

bestehen.

- (2) Für die in § 4 Abs. (1) lit. b) und lit. c) erfassten ordentlichen Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag leisten, richtet sich die Höhe der Stimmrechte nach den vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträgen. Dabei stehen den betroffenen Mitgliedern je volle € 73,-- Mitgliedsbeitrag eine Stimme zu. Die auf den Sparkassen-Landesverband Wien und diesen angeschlossenen Mitgliedern entfallenden Stimmen dürfen nicht mehr als 40 v.H. der insgesamt errechneten Stimmen betragen und sind gegebenenfalls unter anteiliger Kürzung auf diesen Höchstsatz zurückzuführen. Dementsprechend beträgt der Stimmenanteil der übrigen Mitglieder gem. § 4 Abs. (1) mind. 60 v.H.
- (3) Für die Ermittlung des Mitgliedsbeitrages ist eine objektive, für alle ordentlichen Mitglieder geltende und aus dem Monatsausweis oder dem Jahresabschluss abgeleitete Berechnungsbasis heranzuziehen.
- (4) Für Abstimmungen ab dem 1.1.2000 werden die Stimmrechte auf Basis der im jeweiligen Vorjahr vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge ermittelt, wobei die Stimmrechtsbegrenzung gem. § 9 Abs. (2) Gültigkeit hat.
- (5) Die Mitglieder üben das Stimmrecht durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Der Vertreter muss Organmitglied oder leitender Angestellter eines Mitglieders sein.

IV. VORSTAND

§ 10

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 13 Mitgliedern, nämlich wie folgt nominierten Personen:
 - a) **zwei** durch die Erste Bank Oesterreich (EBOe) nominierten Mitgliedern, darunter zumindest 1 Vertreter der EBOe sowie ein weiterer Vertreter der EBOe oder der Erste Group Bank AG,
 - b) **je einem** durch die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Kärntner Sparkasse AG, Salzburger Sparkasse Bank AG und Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck nominierten Mitglied,
 - c) **zwei** durch den Landesverband der Niederösterreichischen Sparkassen nominierte Mitglieder,
 - d) **einem** durch die dem Verband der steirischen Sparkassen und dem Landesverband der Sparkassen Kärntens angeschlossenen Sparkassen – ausgenommen

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG und Kärntner Sparkasse AG - nominiertem Mitglied

- e) **einem** durch die dem Sparkassen-Landesverband Mitte-West angeschlossenen Sparkassen – ausgenommen Salzburger Sparkasse Bank AG – nominiertem Mitglied
- f) **zwei** durch die dem Sparkassen-Landesverband Tirol und Vorarlberg angeschlossenen Sparkassen – ausgenommen Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck – nominierten Mitgliedern.

- (1a) Der durch die Vollversammlung gewählte Präsident ist Mitglied des Vorstands und gilt als durch jenen Nominierungsberechtigten gem. § 10 Abs. 1 a) bis f) nominiert, dem die Sparkasse, in der der Präsident Vorstandsmitglied ist, zurechenbar ist.
- (2) Der Generalsekretär ist zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes berechtigt, hat jedoch kein Stimmrecht. Unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums ist auch die Beiziehung von (ständigen) Gästen zu den Sitzungen des Vorstandes zulässig.
- (3) Für jedes Mitglied, welches vorzeitig ausscheidet, ist unverzüglich ein neues Mitglied, ausgestattet mit allen Rechten und Pflichten, bis zur Neubestellung in der nächsten Vollversammlung in den Vorstand zu kooptieren. Die Kooptierung bis zur nächstfolgenden Vollversammlung erfolgt über Vorschlag der entsendungsberechtigten Institution durch den Vorstand selbst. Die Neubestellung erfolgt auf die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Vollversammlung aufgrund der Vorschläge, durch die in Abs. (1) und (2) genannten vorschlagsberechtigten Mitglieder. Diese Vorschläge müssen der Geschäftsstelle drei Wochen vor der entsprechenden Vollversammlung übermittelt werden.

Für die Nominierung zum Mitglied des Vorstandes kommen nur Personen in Betracht, die Vorstandsmitglieder eines ordentlichen Mitglieds gemäß § 4 Abs. 2 lit b) oder c) sind.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen der Präsident - werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie üben ihre Funktion bis zur konstituierenden Sitzung dieser neu-bestellten Gremien aus, die auf die drittnächste ordentliche Vollversammlung folgt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Die Funktion als Mitglied des Vorstandes erlischt vorzeitig durch
 - a) Verzicht,
 - b) Verlust der Voraussetzung gemäß § 10 Abs. 4 ,

- c) durch Abberufung, die im Einvernehmen mit dem zur Nominierung gemäß Abs. (1) zuständigen Mitglied von der Vollversammlung aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden kann,
- d) sowie durch Ableben.

§ 11

Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat den Ausgleich der Interessen der Mitglieder des Sparkassenverbandes anzustreben, Meinungs- und Willensbildungsprozesse zu gestalten, die Standpunkte und die zu vertretenden Positionen präzise festzulegen sowie Aktionsprogramme und Vorgehensweisen in der Interessenvertretung konkret zu definieren.
- (2) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
 - a) die Überwachung der Tätigkeit des Generalsekretärs;
 - b) die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses des Generalsekretärs sowie die Ausgestaltung seines Dienstvertrages;
 - c) Abschluss, Änderung und die Kündigung von den Sparkassenverband betreffenden Betriebsvereinbarungen gemäß § 29 Arbeitsverfassungsgesetz;
 - d) die laufende Berichterstattung an die Vollversammlung über den Geschäftsgang und alle wichtigen Angelegenheiten des Sparkassenverbands;
 - e) die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Sparkassenverbandes auf Grundlage eines Vorschlags des Generalsekretärs;
 - f) Die Festsetzung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung für die Vollversammlung sowie Vorbereitung aller Anträge und Gegenstände, die dieser vorbehalten sind oder vorgelegt werden sollen;
 - g) Die Erstattung der Vorschläge an die Vollversammlung für die Wahl des Präsidenten sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - h) Die Annahme von Anträgen auf Kooperationspartnerschaft gemäß § 4 Abs. (2) sowie deren Beendigung gemäß § 4 Abs. (8) lit. c).
 - i) die Annahme von Anträgen auf Mitgliedschaften gemäß § 4 Abs. (1) sowie deren Beendigung gemäß § 4 Abs. (8) lit. a) und b).
 - j) Die Belastung und Veräußerung von Vermögen des Sparkassenverbandes, sofern diese über die laufende Gebarung hinausgeht.
 - k) die Beschlussfassung über die statutarischen Grundlagen eines aus den Mitgliedern des Vorstands des Sparkassenverbandes zusammengesetzten „s-Strategievorstands“, in denen den Beschlüssen des „s-Strategievorstands“ und allfälliger zusätzlicher, von diesem eingerichteten Komitees und Ausschüssen, im Rahmen des rechtlich zulässigen, verbindliche Wirkung zuerkannt werden kann.

- l) die Genehmigung der Budgets des Sparkassenverbandes; die Anforderungen an Budgeterstellung und –controlling werden in der Geschäftsordnung des Sparkassenverbandes definiert.
 - m) die Einrichtung eines aus Vertretern von 2 RG 7 – Mitgliedsparkassen sowie 2 RG 4-6 – Mitgliedsparkassen besetzten Budgetkomitees, dessen Aufgabe die Beratung über das durch den Generalsekretär für das jeweils nächste Jahr vorzulegende Budget und Abgabe einer Stellungnahme hierzu an den Vorstand, die laufende Analyse von Soll-Ist-Abweichungen sowie das Controlling der Budgetpositionen auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit darstellt. Die Wahl der Mitglieder des Budgetkomitees erfolgt jeweils in der konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 10 (5) neu bestellten Vorstandes. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Das Budgetkomitee hat bei Bedarf, zumindest zweimal jährlich, zu tagen und an den Präsidenten sowie den Vorstand des Sparkassenverbandes und die Rechnungsprüfer zu berichten.
 - n) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für alle Sparkassen.
- (2) Dem Vorstand obliegt weiters die Sicherstellung der Organisation des sektoralen Früherkennungssystems im Zusammenwirken mit der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der s Haftungs AG.
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse mit beratender Funktion (Fachausschüsse) oder zur Bearbeitung oder Vorberatung bestimmter Aufgaben oder Aufgabengebiete Sonderausschüsse einrichten und diesen auch Entscheidungskompetenzen übertragen. Hinsichtlich der personellen Zusammensetzung hat sich der Vorstand, soweit zweckmäßig, an den Vorgaben des §10, hinsichtlich der Beschlussfassungsmodalitäten an jenen des § 12 Abs. 2 lit a) sinngemäß zu orientieren. Die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse nehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Bei der personellen Zusammensetzung und Tätigkeit der Ausschüsse sowie den von diesen allfällig eingesetzten Expertenrunden sind die in § 3 Abs. (4) genannten Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Einberufung

Der Vorstand ist nach Bedarf oder wenn dies von 2 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt wird, in der Regel aber mindestens vierteljährlich, durch den Präsidenten zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist mindestens 8 Tage vor dem Termin allen Mitgliedern des Vorstandes zu versenden. Die Versendung auf elektronischem Weg

(E-Mail) ist zulässig.

(2) Beschlussfassung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. bevollmächtigt vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich der Regelungen nach lit. b) mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig. Vorbehaltlich der Regelungen nach lit. b) hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, ausgenommen die seitens EBOe, Steiermärkische Bank und Sparkassen AG und Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft nominierten Vorstandsmitglieder, denen jeweils zwei Stimmen zukommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, es sei denn, dass eine Abstimmung mit Stimmzetteln vom Vorsitzenden verfügt oder von einem anderen Vorstandsmitglied verlangt wird.

- b) Bei Änderung der Geschäftsordnung des Sparkassenverbandes und bei Beschlüssen gemäß § 4 Abs. (4) lit. a) und b) sowie § 4 Abs. (8) lit. a), b) und c) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei diesbezüglichen Beschlüssen sowie Beschlüssen, die die Bereiche des § 3 (2) lit. I betreffen, sowie bei

- a) Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses des Generalsekretärs,
b) Belastung und Veräußerung von Vermögen des Sparkassenverbandes, sofern diese über die laufende Gebarung hinausgeht,
c) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für alle Sparkassen,

sind die Stimmrechte unter sinngemäßer Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 auf der Grundlage der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 Abs. (2) zu gewichten.

Die vom nominierungsberechtigten Institut gemäß § 10 Abs. 1 lit a) entsandten Mitglieder verfügen insgesamt über jene Stimmenanzahl, die sich aus dem Mitgliedsbeitrag des nominierungsberechtigten Instituts errechnet. Bei Stimmsplitting innerhalb der Stimmen der Vertreter des nominierungsberechtigten Instituts erfolgt eine Quotenaufteilung zu gleichen Teilen.

Die von einem nominierungsberechtigten Institut gemäß § 10 Abs. 1 lit b) entsandten Mitglieder verfügen jeweils über jene Stimmenanzahl, die sich aus dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag des Instituts errechnet.

Die vom nominierungsberechtigten Landesverband gemäß § 10 Abs. 1 lit c)

entsandten Mitglieder verfügen insgesamt über jene Stimmenanzahl, die sich aus den Mitgliedsbeiträgen aller dem Landesverband zuzurechnenden Mitgliedssparkassen errechnet. Bei Stimmsplitting innerhalb der Stimmen der Vertreter des Landesverbands erfolgt eine Quotenaufteilung zu gleichen Teilen.

Das von den nominierungsberechtigten Sparkassen gemäß § 10 Abs. 1 lit d) und e) entsandte Mitglied verfügt über jene Stimmenanzahl, die sich aus den jeweiligen Mitgliedsbeiträgen der nominierungsberechtigten Sparkassen insgesamt errechnet.

Die von einem nominierungsberechtigten Landesverband gemäß § 10 Abs. 1 lit f) entsandten Mitglieder verfügen insgesamt über jene Stimmenanzahl, die sich aus den Mitgliedsbeiträgen aller nominierungsberechtigten Sparkassen errechnet. Bei Stimmsplitting innerhalb der beiden Vertreter erfolgt eine Quotenaufteilung zu gleichen Teilen.

- (3) In dringenden Fällen kann über einzelne Beratungsgegenstände im Wege der Rundfrage eine schriftliche oder fernschriftliche (elektronische Medien) Abstimmung durchgeführt werden; über ihr Ergebnis ist in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (4) Erfolgt bei Beschlussangelegenheiten im Vorstand ein Antrag eines Mitgliedes, dass die Beschlussangelegenheit der Vollversammlung vorgelegt werden soll, so wird der Vorstand die Angelegenheit der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Ist der Sitzungsort nicht der Dienort, so haben diese Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Vergütung der Reisekosten.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterfertigen und den Mitgliedern unter Berücksichtigung der aufgrund §3 Abs. (4) allenfalls erforderlichen Einschränkungen zuzustellen ist.

V. PRÄSIDENT

§ 13

Der Präsident

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung gewählt.
- (2) Der Präsident muss während seiner Funktionsperiode die Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder des Sparkassenverbandes haben und Vorstandsmitglied eines ordentlichen Mitglieds des Sparkassenverbands gem. §4 Abs. (1) lit. b) (Haftungsverbund-Neu Sparkasse) sein.

- (3) Der Präsident führt in der Vollversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er hat im Rahmen der Sitzungsleitung auf die Einhaltung der in § 3 Abs. (4) genannten Grundsätze Bedacht zu nehmen und kann zu diesem Zweck Sitzungsteilnehmer von der Teilnahme zu und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen. Der Präsident ist im Falle von Meinungsunterschieden weiters dazu berufen, mit Bindungswirkung für alle Vorstandsmitglieder darüber zu entscheiden, ob es sich bei einer Angelegenheit um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung für alle Sparkassen handelt oder nicht (§ 12 Abs. 2 lit bc)).
- (4) Der Präsident wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er übt seine Funktion bis zur vollzogenen Präsidentenwahl in der drittnächsten ordentlichen Vollversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Bezüglich vorzeitigen Ausscheidens sind die Bestimmungen des § 10 Abs. (6) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands über, das insbesondere auch die Einberufung und Leitung der jeweiligen Sitzungen bzw. Versammlungen übernimmt.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

§ 14

Generalsekretär / Geschäftsstelle

- (1) Der Generalsekretär hat die Geschäfte des Sparkassenverbandes zu leiten, er ist hierbei an Beschlüsse und Weisungen der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Agenden und Zielsetzungen des Sparkassenverbandes insbesondere gegenüber Behörden, Kammern, Entscheidungsträgern und sonstigen zentralen Organisationseinheiten vertreten werden und geeignete Schritte zur Umsetzung der Verbandsbeschlüsse in Verfolgung der Zwecke des Sparkassenverbandes eingeleitet werden können.
- (2) Der Generalsekretär hat seine Aufgaben im Sinne und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vorzunehmen und dabei die Regelungen zu beachten, die durch die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Organbeschlüsse festgelegt sind.
- (3) Für den Fall seiner Verhinderung führt die Geschäfte ein vom Generalsekretär für den Zeitraum seiner Verhinderung jeweils bestellte Abwesenheitsvertreter. Sollte dem Generalsekretär die Bestellung eines Abwesenheitsvertreters aus welchen Gründen immer nicht möglich sein, erfolgt die Bestellung des Abwesenheitsvertreters durch den

Präsidenten.

- (4) Der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Sparkassenverbandes. Zur Ausführung der Beschlüsse und Durchführung der Geschäfte dient die ihm untergestellte Geschäftsstelle.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Sparkassenverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer, deren Funktion mit der auf die Wahl folgenden nächsten ordentlichen Vollversammlung wieder endet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Vermögensgebarung des Sparkassenverbandes sowie die Jahresrechnung auch in Hinblick auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und hierüber der Vollversammlung zu berichten.

§ 17

Vertretung nach außen

- (1) Der Präsident oder bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands gemeinsam mit dem Generalsekretär bzw. bei dessen Verhinderung mit dem hierfür bestimmten Abwesenheitsvertreter vertreten den Sparkassenverband nach außen.
- (2) Die rechtsverbindliche Zeichnung erfolgt durch Anführung der Bezeichnung "Österreichischer Sparkassenverband" und Beifügung der eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Vorstands und des Generalsekretärs bzw. bei dessen Verhinderung, des hierfür bestimmten Abwesenheitsvertreters.
- (3) Zur Fertigung im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit kann der Vorstand ent-

sprechende Zeichnungsberechtigungen für Angestellte des Sparkassenverbandes erteilen bzw. entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung für den Sparkassenverband vorsehen.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Sparkassenverbandes werden in der Österreichischen Sparkassenzeitung veröffentlicht.

§ 19

Schiedsgericht

- (1) Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Sparkassenverbandes, die den Sparkassenverband betreffen, sowie zwischen Mitgliedern und dem Sparkassenverband werden durch den Spruch eines Schiedsgerichtes entschieden. Jede der beiden Parteien wählt einen Schiedsrichter. Falls eine der Parteien die Bekanntgabe des Schiedsrichters nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung vornimmt, wird dieser Schiedsrichter vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien bestimmt.
- (2) Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Soweit eine Einigung über die Person des Obmannes nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen erfolgt, wird der Obmann des Schiedsgerichtes vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien bestimmt.
- (3) Sowohl die Schiedsrichter als auch der gemeinsam bestimmte Vorsitzende des Schiedsgerichtes haben dem Kreis der Funktionäre, Vorstände oder leitenden Angestellten der ordentlichen Mitglieder des Sparkassenverbandes anzugehören.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Sollten Mitglieder in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder den Schiedsspruch nicht anerkennen, kann das Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Ausschluss angenommen werden.
- (6) Soweit keine Regelungen für das Schiedsgericht oder für das schiedsrichtliche Verfahren bestehen, gelten die entsprechenden Regelungen der österreichischen Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Auflösung des Sparkassenverbandes

Im Falle der Auflösung des Sparkassenverbandes ist sein nach Erfüllung sämtlicher

Verbindlichkeiten insbesondere auch gegenüber dem Personal verbleibendes Vermögen durch Beschluss der Vollversammlung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 21

Haftung

Die Haftung von Organwaltern und Vereinsmitgliedern für Verbindlichkeiten des Vereines erfolgt nur im Ausmaß der §§ 23 und 24 des Vereinsgesetzes (VerG 2002).

